

Der Kammergedanke bleibt ein Reizthema

In die Diskussion über eine Berufsordnung und eine Kammer für Insolvenzverwalter ist deutlich Bewegung gekommen. Den Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) dürfte das freuen, denn er fordert bereits seit bald zehn Jahren eine „allgemein verbindliche Regelung der Berufsausübung in Form einer Berufsordnung für Insolvenzverwalter.“ Am Rande des Symposiums „Berufsrecht“ sprachen wir in Berlin mit dem Vorsitzenden des VID, DR. CHRISTOPH NIERING (Köln).

Die Gespräch führte DETLEF FLEISCHER

Herr Dr. Niering – Sie sprachen davon, dass Sie zurzeit eine Patt-Situation bei den leidenschaftlich und kontrovers diskutierten Themen Berufsordnung und Kammergründung wahrnehmen. Wie meinten Sie das?

Die Patt-Situation bezieht sich lediglich auf die Diskussion auf Verbandsebene und nicht auf die Insolvenzverwalter insgesamt. Scheinbar fürchten einige Verbandsvertreter um ihre zukünftige Einflussmöglichkeit. Der Gesetzgeber und auch die Mehrheit der Insolvenzverwalter steht einem gesetzlich geregelten Berufsrecht deutlich offen gegenüber. Bereits im Jahr 2009 haben die Mitglieder des VID sich in dem Eckpunktepapier für gesetzliche Regelungen der Ausbildung, der Berufsordnung und der Aufsicht ausgesprochen. Jetzt ist es an der Zeit, diesen mehrheitlichen Willen auch umzusetzen.

Sie streiten vehement für tiefgreifende Veränderungsprozesse innerhalb Ihrer Branche, zu der rund 3.500 Insolvenzverwalter gehören. Wenn der VID sich mit seinen Forderungen durchsetzt, werden davon auch sehr viele nicht im VID verankerte Anwälte betroffen sein. Und es wird möglicherweise auch zu einem Marktberaumungsprozess kommen.

Das wird und das soll auch so sein. Aus einem quantitativen Überangebot ergeben sich qualitative Mängel. Die weit überwiegende Anzahl der in den Statistiken aufgeführten Insolvenzverwalter werden zum Beispiel nur einmal jährlich bestellt. Eine solche nebenberufliche Tätigkeit schlägt sich auch in der Qualität nieder. Dafür ist unsere Tätigkeit in rechtlicher, betriebswirtschaftlicher, organisatorischer aber auch hinsichtlich der sozialen Kompetenz insbesondere seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung viel zu anspruchsvoll geworden. Keiner würde einen Facharzt oder einen Fachanwalt aufsuchen, der nur einmal jährlich einen komplizierten Eingriff oder einen komplizierten Prozess durchführt. Was wir brauchen, sind Insolvenzverwalter, die sich hauptberuflich der Insolvenzverwaltung und der Sanierungsberatung widmen. Europäische Nachbarstaaten wie Frankreich und Großbritannien sind deshalb den Schritt einer detaillierten gesetzlichen Regelung von Berufszulassung und Berufsausübung schon vor Jahren gegangen.

Heute wurde viel über Qualität gesprochen. Wird diese Qualität zukünftig nur derjenige nachweisen können, der sich einer Prüfung stellt und diese auch besteht?

Auf Dauer: Ja!



An skeptischen Stimmen mangelte es heute nicht. Wie soll beispielsweise mit den „alten Hasen“ der Zunft umgegangen werden? Sie werden es wahrscheinlich nicht schaffen, dass sich die Grandseigneurs nach jahrzehntelanger Verwalterpraxis einer Prüfung aussetzen.

Natürlich bedarf es keiner Prüfung für sogenannte alte Hasen. Auch in anderen Berufsordnungen gab es Übergangsfristen, die den verfassungsrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit gewährleisten. Hier wäre ein abgestuftes Modell je nach Dauer der nachgewiesenen Tätigkeit als Insolvenzverwalter denkbar. Letztendlich handelt es sich hierbei ja am Ende nur um Übergangsvorschriften. Am Ende dieser Entwicklung werden alle Insolvenzverwalter einen einheitlichen Ausbildungsstandard haben.

Was passiert mit Anwälten, die die Insolvenzverwalterprüfung nicht bestehen? Sie müssen sich dann nolens volens einen anderen Beruf aussuchen, oder?

Ein Arzt, der die Facharztausbildung nicht besteht, bleibt immer noch Arzt. Er kann seinen Beruf weiter, allerdings mit anderer Schwerpunktsetzung, ausüben. Zukünftig sollen Insolvenzverwalter über ein Hochschulstudium verfügen und sind daher in der Regel bereits als Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer tätig. Eine endgültig nicht erfolgreiche Prüfung zum Insolvenzverwalter führt damit also nicht ins berufliche Nichts.

Die NIVD-Vorsitzende DR. SUSANNE BERNER (Berlin) warnte davor, „Markteintrittsbarrieren für junge Kollegen aufzubauen.“

Diese Gefahr sehe ich nicht. Vielmehr sehe ich hier die Perspektive, dass gerade junge Kolleginnen und Kollegen einen klar strukturierten Weg für ihre Berufswahl gehen können. Sie erhalten nicht nur eine Ausbildung, sie erhalten auch eine gesetzlich geregelte Möglichkeit, gelistet zu werden. Divergierende und zum Teil nicht immer nachvollziehbare Zulassungskriterien einzelner Insolvenzgerichte oder auch einzelner Insolvenzrichter wären damit endlich obsolet. Die Auswahl für das konkrete Verfahren würde weiterhin das Gericht treffen. Hier könnte man jungen Kolleginnen und Kollegen nach ihrer gesetzlich geregelten Zulassung aber nicht mehr entgegenhalten, dass sie die grundlegenden Eignungskriterien nicht erfüllen.

Ungeachtet dessen bleiben die Widerstände gegen Ihre Pläne groß. Das zeigte nicht zuletzt auch Ihre Veranstaltung. Ihr Düsseldorfer Kollege DR. FRANK KEBEKUS sprach bereits – mit Blick auf das Risiko einer Delistung – von der Gefahr eines faktischen Berufsverbots.

Das faktische Berufsverbot kennen wir heute bereits durch das sogenannte kalte Delisting. Es ist also nicht Folge einer möglichen Verkammerung, sondern ein bereits bestehendes Problem der heutigen Lebenswirklichkeit, welches es dringend auf eine rechtsstaatlich vertretbare Weise zu lösen gilt. Eine Insolvenzverwalterkammer ist damit nicht Ursache möglicher Berufsverbote, sondern Lösungsansatz, dieses kalte Delisting durch ein schleichendes Ausgliedern des Insolvenzverwalters zukünftig zu vermeiden.

Selbst in Ihren eigenen Reihen gibt es Stimmen, die kritisch hinterfragen, ob sich manche Kollegen überhaupt

als Insolvenzverwalter bezeichnen dürften. MICHAEL BREMEN (Düsseldorf) erwähnte das Beispiel eines Kollegen, der überhaupt keine Ahnung von der Insolvenzgeldvorfinanzierung hatte. Er fragte: „Kann so jemand überhaupt bei Gericht gelistet sein?“



Michael Bremen

Selbstverständlich gibt es gerade bei den Mitgliedern unseres Berufsverbandes viel Unmut über fehlende Qualität in der Insolvenzverwaltung. Bekanntlich haben wir schon seit Jahren mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) Mindeststandards für eine sachgerechte Ausbildung und Verfahrensbetreuung gesetzt und lassen uns zum Nachweis der Beachtung dieser Regeln sogar zertifizieren. Es ist daher umso ärgerlicher, wenn diese Qualitätsstandards nicht von allen Insolvenzgerichten und Gläubigern gesehen und insoweit auch solche Insolvenzverwalter mit der Betreuung fremder Vermögensinteressen betraut werden, die diesen Qualitätsstandards nicht genügen. So hat der Kollege Michael Bremen Recht, wenn er fordert, dass Insolvenzverwalter, die nicht das kleine Einmaleins unseres juristischen und betriebswirtschaftlichen Handwerkes beherrschen, nicht als Insolvenzverwalter bestellt werden dürfen. Man darf schließlich nicht vergessen, dass eine solche Praxis ein ganz erhebliches Schadensrisiko für Gläubiger und Gerichte darstellen kann.

Aber bislang fehlt es an Sanktionsmöglichkeiten gegen diese Kollegen.

Das ist richtig. Bisher liegt die Aufsicht bei der Gläubigerversammlung, dem Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht. Die Gläubiger haben zwar eine Nähe zum konkreten Verfahren. Sie überblicken aber nicht die gesamte Berufstätigkeit der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters. In der Regel können auch die Gerichte nur im Nachhinein oder mit zeitlicher Verzögerung Fehlentwicklungen feststellen und gegebenenfalls versuchen, diesen entgegen zu wirken. Wir brauchen aber ein Aufsichtssystem, das Fehlentwicklungen frühzeitig erkennt und korrigiert. Das System aus gerichtlicher Notaraufsicht und Notarkammer zeigt, dass es auch anders geht. Es ist also der Notar und nicht der Rechtsanwalt, der als Blaupause mit seiner Berufsordnung Vorbild für eine Insolvenzverwalterkammer ist.

Hatten Sie gehofft, dass Sie beim Reizthema Verkammerung heute etwas weiterkommen würden?

Ja. Ich hatte gehofft, dass wir in diesem Thema einen deutlichen Schritt nach vorne kommen. Allerdings stehen viele der Teilnehmer aber auch der betroffenen Verbände erst am Anfang ihrer Überlegung. Der Meinungsbildungsprozess ist dort noch nicht abgeschlossen. Im Anschluss an das Symposium und die Anhörung im BMJV zu Beginn diesen Monats erhoffe ich mir mehr Offenheit, bestehende Probleme und strukturelle Schwächen einzugestehen. Es hilft weder den heutigen Zustand per se in Frage zu stellen, noch diesen uneingeschränkt zu loben. Nicht alles ist gut, es geht darum, im Sinne der betroffenen Unternehmen, der von der Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer aber auch im Sinne der Gläubiger, eine gute Berufsordnung zu kreieren. Wie soll man all diesen Beteiligten erklären, warum gerade ein so komplexer und anspruchsvoller Beruf wie der des Insolvenzverwalters keiner einheitlichen und gesetzlich klar strukturierten Aufsicht unterliegt? Es geht letztlich ja um den Schutz der Gläubigerinteressen, die nicht nur einen Anspruch auf mehr Qualität, sondern auch einen Anspruch auf bestmögliche Vertretung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Interessen haben.

DR. FRANK KEBEKUS gehörte heute zu denjenigen, die sich deutlich gegen eine Verkammerung des Insolvenzverwalterberufs aussprachen.

Der Kollege HANS PETER RUNKEL (Wuppertal) hat ihm daraufhin eine „Kammer-Phobie“ unterstellt.

Was dieser weit von sich wies!

Es ist nachvollziehbar, dass die Insolvenzverwalter zunächst an die Arbeit der bereits existierenden Kammern denken. In diesen klassischen Berufskammern spielen allerdings Insolvenzverwalter nur eine – auch zahlenmäßig – untergeordnete Rolle. Subjektiv besteht der Eindruck bei den verkammerten Insolvenzverwaltern, dass sich ihre Berufskammer nicht den Bedürfnissen der als Insolvenzverwalter tätigen Kammermitglieder annimmt. Häufig ist sogar eine Gegenteiligkeit zu beobachten, wenn man etwa an die Rechtsanwaltskammer und dort an das Umgehungsverbot oder das Verbot der doppel-nützigen Treuhand denkt. Hier ist wohl die Angst groß, dass nunmehr nur eine weitere Kammer geschaffen wird, die sich in gleicher Weise nicht oder in nicht ausreichender Weise um die Belange der Insolvenzverwalter kümmert. Wer jedoch bedenkt, dass die Kammer keine staatliche Einrichtung, sondern Instrument der berufsständischen Selbstverwaltung ist, wird sich dann wohl sehr viel schneller dem Kammergedanken öffnen, als er dies im öffentlichen Raum zugeben mag.

Längst gibt es nicht mehr den reinen Insolvenzverwalter, denn viele Ihrer Kollegen beschäftigen sich auch mit Restrukturierungs- und Sanierungsprozessen. Ganz zu schweigen von den Marktteilnehmern, deren Kerngeschäft die Sanierung ist. Wie will man diese Berufsgruppe zukünftig einbinden?

Mit der Berufsordnung wenden wir uns an alle Insolvenzverwalter und Sachwalter in Insolvenz- und Sanierungsverfahren. Sie soll auch für die möglicherweise nach EU-Recht künftig zu bestellenden Restrukturierungsverwalter gelten. Für all diese

Amtsträger muss die gesetzliche Berufsordnung zur Anwendung gelangen. Dies schließt aber nicht aus, dass ein Insolvenzverwalter auch als Sanierungsberater oder Eigenverwalter tätig wird. Den ausschließlich für eigenverwaltende Schuldner oder nicht als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer wird man aber nicht in ein weiteres Kammersystem einbinden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass für ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf Seiten der Eigenverwaltung die in vielen Teilen entsprechend anzuwendenden Regelungen der Berufsordnung keine Geltung beanspruchen könnten.

Aber wäre es dann nicht wünschenswert, wenn alle Insolvenz- und Restrukturierungsprofis Mitglied einer Kammer wären?

Nein! Wir müssen strikt unterscheiden zwischen denjenigen, die als unabhängige Vertreter aller Gläubigerinteressen ein Amt innerhalb eines Insolvenz- und/oder Restrukturierungsverfahrens übernehmen. Auf der anderen Seite stehen die Interessenvertreter, die im Auftrag einzelner Gläubiger, der Geschäfts-

GEWINNAKTION



Foto: iStockPhoto/AndreyPopov

Quo vadis Berufsordnung und -kammer?

Die Forderung, eine Berufsordnung und -kammer für Insolvenzverwalter ins Leben zu rufen, hat in den letzten Monaten wieder deutlich an Fahrt aufgenommen. Auf zahlreichen Veranstaltungen, u. a. beim VID und NIVD, wurde und wird leidenschaftlich auch über das Für und Wider einer neutralen staatlichen Stelle, die den Zugang zum Insolvenzverwalterberuf reguliert und überwacht, diskutiert. Gerne möchten wir auch von Ihnen, unseren Leserinnen und Lesern, wissen: **Welche Meinung haben Sie zu diesem Thema?**

Bitte schreiben Sie uns per Mail (redaktion@existenzmagazin.de) oder per Post (Adresse: EXISTENZ-Magazin, Stichwort: Berufsordnung, Postfach 101105, 41411 Neuss).
Einsendeschluss: 12. Dezember 2018, 10.00 Uhr

Unter allen Einsendungen verlosen wir 6 x 1 Flasche des australischen Rotweins „Shinas Estate The Guilty“ (2016). (Bitte teilen Sie uns in Ihrer Mail bzw. Ihrem Brief per Stichwort mit, für welche Stadt Sie gerne einen Gutschein gewinnen möchten). Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt. Eine Barauszahlung des Gewinns ist nicht möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

EXISTENZ
Magazin für Finanzen, Restrukturierung, Sanierung und Wirtschaft

führung oder der Gesellschafter aktiv werden. Diese vertreten zu Recht, aber auch mit Nachdruck, Parteiinteressen. Dies ist eine wichtige, aber auch nicht zur verwässernde Grenzlinie.

Der VID muss nicht zwingend neutral sein und kann auch mal ein wenig polemisch argumentieren. Das könnte eine Kammer nicht.

Unser Berufsverband vermeidet grundsätzlich Polemik. Wir sind im politischen Umfeld gefragt, weil wir die Diskussion aufgrund unserer hohen Kompetenz versachlichen. Hier zählen Argumente und nicht Parolen. Insoweit würde sich für die handelnden Akteure auch durch eine Kammer wenig ändern.

Ihr Kollege PROF. DR. VOLKER RÖMERMANN hat in einem ZIP-Beitrag („Berufsrecht von Insolvenzverwaltern im Werden“) versucht, durch einen konkreten Vorschlag aus dem bisherigen Kreislauf der Diskussion auszubrechen.

Herr Professor Römermann ist ein wunderbarer Querdenker. Er hat die Fähigkeit, die Dinge immer auch aus einer anderen, d. h. ungewöhnlichen, Perspektive zu beleuchten. Es ist jedenfalls richtig die Frage zu stellen, ob wir tatsächlich bei der Umsetzung das Rad nochmals neu erfinden müssen. Viele Experten und auch ich selbst sind der Meinung, dass die Parallelen zum Beruf des Notars so groß sind, dass man hier viele sinnvolle und weiterbringende Instrumente übernehmen kann. Es wäre doch nur sinnvoll, dieses bewährte System genauer zu analysieren und für den Insolvenzverwalter weiter zu entwickeln. Mit einer solchen Vorgehensweise würden der Gesetzgebungsprozess und damit auch die Entscheidungsfindung deutlich beschleunigt.

Neben der Diskussion über ein zukünftiges Berufsrecht und die Gründung einer Kammer stand heute auch die Vergütung der Insolvenzverwalterbranche im Fokus. Sie haben sich vehement für einen Inflationsausgleich und gesetzliche Regelungen eingesetzt.

Zur Diskussion über ein gesetzlich geregeltes Berufsrecht gehört selbstverständlich auch eine zeitgemäße Vergütungsregelung. Es ist weder den Insolvenzverwaltern noch der Öffentlichkeit vermittelbar, warum seit rund 20 Jahren keine Anpassung der Vergütung erfolgt ist. Dies umso mehr als die Honorare von Rechtsanwalt und Steuerberater in gleicher Weise mehrfach erhöht wurden wie die Gerichtskosten. Auch die Vergütung für Richter und Rechtspfleger haben zu Recht nicht nur im Hinblick auf den zu schaffenden Inflationsausgleich, sondern auch im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen, eine mehrfache Erhöhung im selben Zeitraum gefunden. Gerade diese gestiegenen Anforderungen etwa auf Seiten des Steuerrechts, der Zustellung, der Haftungsrisiken für Betriebsfortführungen etc. müssen nun endlich auch Niederschlag finden in einer gesetzlich detaillierter geregelten Vergütung. Unser Berufsverband hat dazu bereits im Jahr 2014 einen Vorschlag für ein Vergütungsgesetz erarbeitet, kommentiert und auch veröffentlicht.

Auch hier gilt es wahrscheinlich, viel Überzeugungsarbeit zu leisten. Ihre Branche bewegt sich schließlich zwischen der viel zitierten Pleite der „Dönerbude um die Ecke“ und den systemrelevanten Insolvenzverfahren von Banken, Containervermietern und Fluggesellschaften.

Selbstverständlich haben wir hier viel Überzeugungsarbeit zu leisten. Immer noch werden die Honorare des Insolvenzverwalters häufig mit seinem persönlichen Gewinn verwechselt. Es handelt sich dabei aber bekanntermaßen um den Umsatz zum Teil großer Insolvenzverwalterbüros mit vielen Mitarbeitern. Wenn wir dies Politikern und Entscheidungsträgern näher bringen können, sind wir schon einen großen Schritt weiter. Der im Koalitionsvertrag verankerte Arbeitsauftrag zur Schaffung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter könnte nun ein guter Anlass sein, auch diese wichtige Frage des Berufsrechts nicht nur einer gesetzlichen Regelung, sondern auch einer lange überfälligen und angemessenen Erhöhung der Insolvenzverwaltervergütung zuzuführen.

3. Deutsch-polnisches Restrukturierungsforum

30./31. Mai 2019 in Breslau



BDO RESTRUCTURING **EXISTENZ**
Magazin für Finanzen, Restrukturierung, Sanierung und Wirtschaft